



**Beschluss Nr. 39-10/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 15.10.2020**

**Beschlussgegenstand:**

Stellungnahme zum Umbau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 416a der Gemarkung Horka

**Sachstand:**

Der Bauherr Mathias Mark beabsichtigt den Umbau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 416a der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

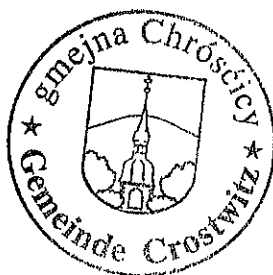
**Feststellungen:**

Das Bauvorhaben ist nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Lageplan

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 40-10/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 15.10.2020**

**Beschlussgegenstand:**

Stellungnahme zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 193/3 der Gemarkung Horka

**Sachstand:**

Die Bauherren Elisabeth und Matti Büttner beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 193/3 der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

**Feststellungen:**

1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung "Horka-Jeßnitzer Straße". Das Bauvorhaben ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zulässig.
2. Die geplante Entsorgung des Niederschlagswassers entspricht nicht der Begründung der Einbeziehungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgung:

"Anfallendes Niederschlagswasser ist vorrangig vor Ort zu versickern. Bei einer Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass diese schadlos erfolgt und Vernässungserscheinungen auf den betroffenen Flächen sowie eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen sind. Sofern Wasser über Versickerungsanlagen (bspw. Mulden, Rigolen) in den Untergrund versickert werden sollen, müssen die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse dafür geeignet sein. Die Versickerungseigenschaften sind standortkonkret nachzuweisen. Ist eine Versickerung nicht möglich, sind Rückhalteanlagen (Zisternen, offene Becken etc.) einzuplanen. Die Nutzung der Teiche als Regenwasserrückhaltebecken sowie die Einleitung in den westlich verlaufenden "Doberschützer Bach" ist zu prüfen."

Die Bauherren werden daher aufgefordert, eine gesicherte Niederschlagswasserentsorgung entsprechend der Einbeziehungssatzung "Horka-Jeßnitzer Straße" zu gewährleisten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Lageplan

**Abstimmungsergebnis: auf Rückseite**



**Beschluss Nr. 41-10/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 15.10.2020**

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die Nutzung des Wappens der Gemeinde Crostwitz durch das Busunternehmen Robel

**Sachstand:**

Das Busunternehmen Robel möchte das Gemeindewappen der Gemeinde Crostwitz auf seinen Fahrzeugen führen und bittet die Gemeinde Crostwitz, die Nutzung des Gemeindewappens auf den Bussen des Unternehmens zu gestatten. Mit der Nutzung soll die regionale Verbundenheit des Unternehmens nach Außen hin sichtbar und die Gemeinde Crostwitz überregional bekannt gemacht werden.

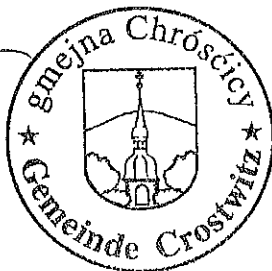
**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Nutzung des Wappens ohne den Schriftzug "Gemeinde Crostwitz" sowie ohne die Nutzung in siegelartiger Form kann zugelassen werden. Es sollte vor der Nutzung geprüft werden, dass keine direkte Verbindung zur Körperschaft der Gemeinde Crostwitz zum Ausdruck gebracht wird, da es sich bei dem Busunternehmen Robel um kein kommunales Unternehmen handelt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt der Nutzung des Wappens durch das Busunternehmen Robel in Crostwitz zu.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Entwurf Gestattungserlaubnis

---

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	11+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: Robel, D.  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 42-10/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 15.10.2020**

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss zur Erweiterung des Betreuungsangebotes in der Kindertagesstätte Crostwitz ab dem 01.01.2021

**Sachstand:**

Der Sorbische Schulverein e.V. als Träger der Kindertagesstätte beantragte bei der Gemeinde Crostwitz die Einführung einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden.

Zu den bisherigen Betreuungszeiten von täglich 4,5; 6; 9 sowie auch 10 und 11 Stunden im Bereich Krippe und Kindergarten sollen ab 01.01.2021 für die Kinderkrippe und den Kindergarten auch 7,5 Stunden Betreuungsverträge mit nachfolgenden Elternbeiträgen angeboten werden:

**1. Kinderkrippe**

tägliche Betreuungszeit 7,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	154,17 €	138,75 €
2. Kind	92,50 €	83,25 €
3. Kind	30,83 €	27,75 €

**2. Kindergarten**

tägliche Betreuungszeit 7,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	87,50 €	78,75 €
2. Kind	52,50 €	47,25 €
3. Kind	17,50 €	15,75 €

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt der Erweiterung des Betreuungsangebotes sowie den dazugehörigen Elternbeiträgen in der Kindertagesstätte Crostwitz mit einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden ab dem 01.01.2021 zu.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Übersicht Elternbeiträge

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.  
davon anwesend: 10+Bgmst.  
Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0  
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 43-10/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 15.10.2020**

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss zur Einreichung eines Zuwendungsantrages für das Investitionsvorhaben "Sanierung der Mehrzweckhalle Jednota" in Crostwitz

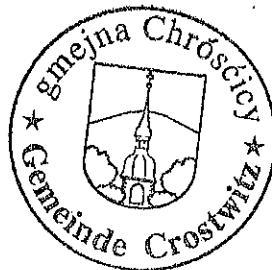
**Sachstand:**

Aufgrund des hohen Reparatur- bzw. Investitionsbedarfs an der Mehrzweckhalle "Jednota" in Crostwitz wird eine umfassende Sanierung des Gebäudes unumgänglich. Bereits in vorangegangenen Gemeinderatssitzungen erfolgten dazu Informationen und Diskussionen im Gemeinderat. Nach erfolgter Fördermittelrecherche besteht die Möglichkeit über die Richtlinie des Sächsischen Staatministerium für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (RL – StEP Revier) einen Zuwendungsantrag zu stellen. Das Investitionsvorhaben soll im Haushaltsplan 2021 in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt der Einreichung eines Zuwendungsantrages für das Investitionsvorhaben "Sanierung der Mehrzweckhalle Jednota" in Crostwitz zu.

Marko Klimann  
Bürgermeister



---

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



**Beschluss Nr. 44-10/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 15.10.2020**

**Beschlussgegenstand:**

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe zur Vergabe von Planungsleistungen für die Leistungsphase 2 betreffend das Investitionsvorhaben "Sanierung der Mehrzweckhalle Jednota" in Crostwitz

**Sachstand:**

Die Gemeinde Crostwitz beabsichtigt über die Richtlinie des Sächsischen Staatministerium für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (RL – StEP Revier) einen Zuwendungsantrag für das Bauvorhaben "Sanierung der Mehrzweckhalle Jednota" zu stellen. Damit der Zuwendungsantrag gestellt werden kann, benötigt die Gemeinde eine konkrete Vorplanung/Kostenermittlung.

Der Gemeinde Crostwitz liegt ein Honorarangebot des Planungsbüros Zieschwauck, 02625 Bautzen, Seidauer Straße 4, für Planungsleistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) in Höhe von 18.802,49 € vor.

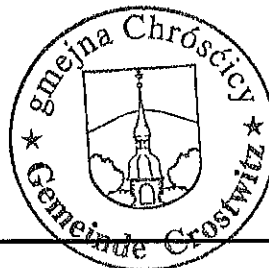
**Stellungnahme der Kämmerei:**

Die Kostendeckung der außerplanmäßigen Ausgabe von 18.802,49 € soll über den Ertrag aus der außerplanmäßigen Auflösung der Vorsorgerücklage in Höhe von rund 18.239,53 € zzgl. des Restbetrages von 562,96 € aus überplanmäßigen Erträgen der Gewerbesteuer erfolgen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des Architektenvertrages zur Durchführung der Vorplanung für die Leistungsphase 2 zur Baumaßnahme "Sanierung der Mehrzweckhalle Jednota" mit dem Planungsbüro Zieschwauck, 02625 Bautzen, Seidauer Straße 4, in Höhe des Honorarangebots von 18.802,49 €. Dem Vorschlag der Kostendeckung der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Honorarangebot

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



## Beschluss Nr. 45-10/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 15.10.2020

### Beschlussgegenstand:

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Crostwitz am Investitionsvorhaben "Installation einer vollautomatischen Beregnungsanlage mit Brunnen sowie Errichtung einer Zuschauerbarriere inkl. zweier Spielbänke" des SG Crostwitz 1981 e.V. am Sportplatz in Crostwitz

### Sachstand:

Der Sportverein SG Crostwitz 1981 e.V. beabsichtigt am Sportplatz in Crostwitz das o. g. Vorhaben durchzuführen. Das Projekt ist Bestandteil des Aktionsplanes des Simul-Konzeptes. Die Gemeinde Crostwitz möchte dieses Vorhaben mit einer Anteilssfinanzierung in Höhe von 28.000 € unterstützen.

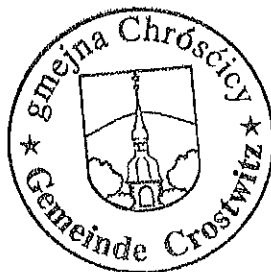
Die Finanzierung des Gemeindeanteiles erfolgt über das bereits erhaltene Preisgeld aus dem SIMUL- Wettbewerb.

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Crostwitz am Investitionsvorhaben "Installation einer vollautomatischen Beregnungsanlage mit Brunnen sowie Errichtung einer Zuschauerbarriere inkl. zweier Spielbänke" des SG Crostwitz 1981 e.V. am Sportplatz in Crostwitz

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe zu und beschließt, das Investitionsvorhaben "Installation einer vollautomatischen Beregnungsanlage mit Brunnen sowie Errichtung einer Zuschauerbarriere inkl. zweier Spielbänke" des SG Crostwitz 1981 e.V. mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 28.000 € aus dem Preisgeld des SIMUL-Wettbewerbes zu unterstützen.

Marko Klimann  
Bürgermeister



Anlage  
Vereinbarung

---

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	10+Bgmst.
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0  
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.